

Vorverurteilung

Eine Lokalzeitung berichtet über die Ermittlungsergebnisse zum Mord an einem jungen Mädchen, der im Verbreitungsgebiet der Zeitung geschehen ist. Die Schlagzeile lautet: »Wegen Wettschulden wurde 13-jährige Sabine von Mitschüler erdrosselt«. Die Leser erfahren, dass der 14-jährige »Martin«, »Schüler der 8. Klasse der Hauptschule...«, als »Mörder« des Mädchens gefasst worden sei und die Tat gestanden habe. Der Tathergang wird geschildert. Es wird berichtet, der Täter komme aus einem intakten Elternhaus und sei als ganz normaler Schüler beschrieben worden. Zum Artikel erscheint ein Foto, das den 14jährigen mit zwei Kripobeamen zeigt. Zwei Journalistik-Studenten beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Sie beanstanden Namensnennung und Abbildung des jugendlichen Straftäters. (1990)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Veröffentlichung. Nach Ziffer 13 (=> heute Ziffer 13 und Ziffer 8 Richtlinie 8.1) des Pressekodex muss die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren frei von Vorurteilen erfolgen. Bei Straftaten Jugendlicher sind mit Rücksicht auf die Zukunft der Jugendlichen Namensnennung und identifizierende Bildveröffentlichungen möglichst zu unterlassen. Die Zeitung stellt Ermittlungsergebnisse dar, als seien es richterlich festgestellte Tatsachen. Der jugendliche Täter ist identifizierbar und wird vorverurteilend als »Mörder« bezeichnet. In diesem Falle hätte eigentlich eine Rüge ausgesprochen werden müssen. Der Presserat belässt es bei einer Missbilligung, weil er berücksichtigt, dass die Redaktion glaubwürdige Einsicht in ihren Fehler gezeigt, Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung getroffen und sich bei dem Betroffenen entschuldigt hat. (B 19/90)

Aktenzeichen:B 19/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung